

# RS Vfgh 2008/6/25 B2369/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

EMRK Art8

FremdenpolizeiG 2005 §53 Abs1, §66 Abs1

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Ausweisung einer philippinischen Staatsangehörigen wegen unrechtmäßigen Aufenthalts infolge fehlerhafter Interessenabwägungsmangels Berücksichtigung der privaten Situation der Beschwerdeführerin

## Rechtssatz

Hinweis auf B328/07, E v 29.09.07.

Die Behörde hat außer Acht gelassen, dass die aufgrund der Ausweisung drohende Trennung von ihrem Ehemann und den drei gemeinsamen Kindern, die alle österreichische Staatsbürger sind, einen intensiven Eingriff in die gemäß Art8 EMRK garantierten Rechte der Beschwerdeführerin bewirkt. Der Umstand, dass die gemeinsamen Kinder volljährig und selbsterhaltungsfähig sind, ändert daran nichts. Keine Erörterung der Umstände des Privatlebens der Beschwerdeführerin - insbesondere vor ihrer Einreise im Jahr 2000.

Die - nicht nachvollziehbare - Schlussfolgerung der Behörde, dass die zweimalige Bestrafung und der - allerdings von den Behörden seit 2004 geduldete - illegale Aufenthalt der Beschwerdeführerin nun die öffentliche Ordnung derart gravierend beeinträchtigt, dass eine Ausweisung verfassungsrechtlich zulässig wäre, vermag der Verfassungsgerichtshof nicht zu teilen.

## Entscheidungstexte

- B 2369/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.06.2008 B 2369/07

## Schlagworte

Fremdenrecht, Fremdenpolizei, Ausweisung, Privat- und Familienleben

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B2369.2007

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)